

Statuten der Schweizerischen entomologischen Gesellschaft

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Mitteilungen der Schweizerischen Entomologischen Gesellschaft = Bulletin de la Société Entomologique Suisse = Journal of the Swiss Entomological Society**

Band (Jahr): **11 (1903-1909)**

Heft 10

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

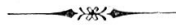
Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Statuten

der

Schweizerischen entomologischen Gesellschaft.



I. Zweck der Gesellschaft.

§ 1.

Der Zweck der schweizerischen entomologischen Gesellschaft ist:

- a) Erforschung der vaterländischen Insektenfauna;
- b) Anregung und wissenschaftliche Förderung dieses zoologischen Zweiges nach allen seinen Richtungen;
- c) Vereinigung aller sonst isoliert stehenden Kräfte;
- d) Erleichterung gegenseitiger Mitteilung und Belebung des Sinnes für wissenschaftliche Insektenkunde überhaupt.

II. Organisation der Gesellschaft.

A. Mitglieder.

§ 2.

Die Gesellschaft besteht aus ordentlichen und Ehrenmitgliedern.

§ 3.

Zum ordentlichen Mitgliede kann sich jeder, der sich für Entomologie irgendwie interessiert, beim Präsidenten anmelden, oder durch ein Mitglied anmelden lassen. Die Aufnahme geschieht durch den Vorstand. Seine Aufnahme wird ihm in einem vom Präsidenten und Sekretär unterzeichneten Diplom mitgeteilt.

Auch wissenschaftliche Vereine und Institute können aufgenommen werden und haben dann die Pflichten und Rechte eines einzelnen Mitgliedes.

§ 4.

Aeltere verdiente Entomologen können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden; dieselben erhalten Diplom und Mitteilungen gratis und franko.

§ 5.

Ordentliche Mitglieder, welche aus der Gesellschaft austreten wollen oder ihren Wohnsitz wechseln, haben dieses dem Präsidenten schriftlich anzuzeigen.

§ 6.

Mitglieder, welche die Entrichtung der Jahresbeiträge verweigern, werden aus dem Verzeichnis der Gesellschaft gestrichen.

§ 7.

Jedes Mitglied hat den ersten Beitrag zu bezahlen für das Jahr, in welchem es aufgenommen wurde und erhält die in diesem Jahr erschienenen Hefte der Mitteilungen.

B. Vorstand.

§ 8.

Der Vorstand der schweizerischen entomologischen Gesellschaft besteht aus:

1. dem Präsidenten;
2. dem Vizepräsidenten;
3. dem Sekretär;
4. dem Kassier;
5. dem Redaktor;
6. dem Bibliothekar und Geschäftsführer des Lesezirkels;
7. den Beisitzern.

Die jeweilig alle drei Jahre abtretenden Vizepräsidenten treten als Beisitzer dem Vorstande bei.

Die Beisitzer haben Sitz und Stimme in der vorberatenden Sitzung, partizipieren aber nicht an den Geschäften, welche im Verlaufe des Vereinsjahres zirkulariter von den Vorstandsmitgliedern erledigt werden müssen.

Zur Prüfung der Rechnung wählt die Gesellschaft

2 Rechnungsrevisoren,

die für je 2 Jahre ernannt und abwechslungsweise erneuert werden.

(Zwei Aemter können auch in derselben Person vereinigt sein.)

§ 9.

Der Präsident wird durch geheimes Stimmenmehr auf drei Jahre gewählt und ist nach Ablauf dieser Zeit nicht unmittelbar wieder wählbar. Er hat:

- a) an den Versammlungen den Vorsitz zu führen;
- b) darüber zu wachen, dass die Statuten beachtet und die Beschlüsse der Gesellschaft ausgeführt werden;
- c) überhaupt alles dasjenige, was zum Gedeihen der Gesellschaft beitragen kann, entweder von sich aus vorzunehmen oder bei der Gesellschaft zu beantragen.

§ 10.

Der Vizepräsident vertritt bei Abwesenheit des Präsidenten seine Stelle. Der abtretende Präsident ist für die nächsten drei Jahre Vizepräsident.

§ 11.

Der Sekretär wird durch geheimes Stimmenmehr auf unbestimmte Zeit gewählt. Er hat:

- a) An den Versammlungen der Gesellschaft das Protokoll zu führen, wobei ihm jedoch die Vortragenden kurze schriftliche Darstellungen ihres Vortrages einzureichen haben;
- b) die von der Gesellschaft beschlossenen Schreiben aufzusetzen und sie dann nach Unterschrift des Präsidenten zu expedieren.

§ 12.

Der Kassier wird durch geheimes Stimmenmehr auf unbestimmte Zeit gewählt. Er hat:

- a) Beiträge und Eintrittsgebühren einzuziehen und überhaupt alles zu verwalten, was die Kasse der Gesellschaft beschlägt. Er hat je-
weilen bei Anlass der Jahresversammlung die vor derselben durch die Rechnungsrevisoren geprüfte Rechnung abzulegen;
- b) die Mitglieder durch Zirkulare von dem Orte und der Zeit der Versammlungen, sowie von den zu behandelnden Gegenständen in Kenntnis zu setzen;
- c) die Mitteilungen an die Mitglieder zu versenden;
- d) die Separata an die Verfasser zu versenden.

§ 13.

Der Redaktor hat:

Die Redaktion und den Druck der Publikationen zu besorgen. Er bezieht für seine Mühe 20 Freixemplare.

§ 14.

Der Bibliothekar hat:

- a) Jährlich zu Handen der Gesellschaft Bericht und Rechnung vorzulegen;
- b) alle gedruckten Zusendungen an die Gesellschaft für die Bibliothek in Empfang zu nehmen und dieselben mit dem Stempel zu versehen.
- c) den Lesezirkel zu besorgen.

Er verfügt normaler Weise über einen Jahreskredit von 100 Fr., der für die Kosten der Einbände und die Versendung der Mitteilungen an die Tauschgesellschaften verwendet wird.

III. Versammlungen.

§ 15.

Es findet alljährlich eine Versammlung statt, welche alle Gesellschaftsangelegenheiten endgültig entscheidet.

IV. Oekonomie der Gesellschaft.

§ 16.

Von jedem neu eintretenden Mitgliede bezieht der Kassier ein Eintrittsgeld von 3 Franken. Dasselbe erhält dafür das Diplom franko zugesandt.

§ 17.

Jedes ordentliche in der Schweiz wohnende Mitglied hat einen jährlichen Beitrag von Fr. 6.— und jedes ausserhalb der Schweiz wohnende einen solchen von Fr. 7.— zu entrichten und bezieht dafür die in diesem Jahr erscheinenden Mitteilungen franko.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, den Jahresbeitrag zu erhöhen, wenn die Kosten der Mitteilungen einen solchen Schritt absolut erfordern.

§ 18.

Der **Jahresbeitrag** wird von sämtlichen, d. h. sowohl von den in der Schweiz, wie von den im Auslande wohnenden Mitgliedern je **im Januar per Nachnahme erhoben**. Ausgenommen sind diejenigen Mitglieder, welche vorziehen, den Betrag im Januar selbst einzusenden, oder welche in Ländern wohnen, wohin Nachnahmen nicht erhoben werden können.

§ 19.

Das Vermögen der Gesellschaft dient dazu:

1. Die laufenden Ausgaben zu bestreiten;
2. Den Druck der Mitteilungen ausführen zu lassen.

V. Druck der Mitteilungen.

§ 20.

Die Gesellschaft publiziert in zwanglosen Heften (5–8 Bogen stark) unter dem Titel: „Mitteilungen der schweizerischen entomologischen Gesellschaft“:

1. Originalarbeiten;
2. Die Sitzungsberichte der Versammlungen;
3. Das Verzeichnis der der Gesellschaft oder der Bibliothek gemachten Geschenke.

§ 21.

Es erscheinen im Jahr gewöhnlich zwei Hefte. Je 10–12 Hefte bilden einen Band.

§ 22.

Für den Druck der Mitteilungen gelten folgende Bestimmungen:

1. Die Mitteilungen können in deutscher oder französischer Sprache abgefasst sein;
2. Jeder Verfasser einer Arbeit erhält 30 Separatabdrücke unentgeltlich; begehrt er eine grössere Zahl, so hat er die Abzugskosten zu

- bezahlen, er hat dem Redaktor alsdann sogleich beim Hinsenden der Arbeit mitzuteilen, wie viel Exemplare er (über 30) wünscht.
3. Die Kosten der Mitteilungen dürfen den Beitrag der Mitglieder nicht übersteigen.
 4. Einsendungen, die rein Polemik enthalten, können zurückgewiesen werden.

§ 23.

Die Gesellschaftskasse leistet an die Erstellungskosten einer Tafel Abbildungen im Format der Mitteilungen:

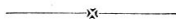
In einfacher Lithographie ausgeführt höchstens Fr. 20.—.

„ Chromolithographie „ „ „ 50.—.

Für Holzschnitte oder Zinkographien im Text sollen die Quadrat-oberflächen solcher Zeichnungen mit derjenigen einer gewöhnlichen Tafel Abbildungen verglichen und im Verhältnis des verwendeten Platzes dem Verfasser sein Anteil an dem Ersatz seiner Auslagen berechnet werden.

§ 24.

Eine Statuten-Revision kann durch den Vorstand angeordnet werden.



Reglement für die Benutzung der Bibliothek.

§ 1.

Die Benützung der Bibliothek ist jedem Mitglied unentgeltlich gestattet, doch fällt das Porto zu seinen Lasten.

§ 2.

Alle Bücher sollen direkt an den Bibliothekar zurückgesandt werden und dürfen ohne diese Mittelperson nicht unter den Mitgliedern zirkulieren.

§ 3.

Wird von einem Mitglied ein Werk verlangt, das in Händen eines andern Mitgliedes sich befindet, so muss das Desiderat nach einmonatlicher Benutzung eingesandt werden.



Reglement für den Lesezirkel.

§ 1.

Die schweizerische entomologische Gesellschaft bringt unter ihren Mitgliedern eine Anzahl von naturwissenschaftlichen Zeitschriften in Zirkulation.

§ 2.

Wer an dieser Zirkulation teil zu nehmen wünscht, hat sich beim Bibliothekar schriftlich zu melden. Ebenso ist auch der Austritt aus der Zirkulation anzuzeigen.

§ 3.

Durch den Bibliothekar wird, wenn möglich, alle 14 Tage Lesestoff in Zirkulation gesetzt.

§ 4.

Die Lesezeit pro Sendung und pro Teilnehmer darf 14 Tage nicht überschreiten.

§ 5.

Wer eine Sendung länger als diese Zeit behält, bezahlt während der ersten sieben Tage dieses längern Behaltens für jeden derselben eine Busse von 10 Rp., für jeden späteren dagegen die Busse von 20 Rp.

§ 6.

Die Zirkulation erfolgt in derjenigen Reihe, welche auf einer jeder Sendung beigegebenen Kursliste angegeben ist.

§ 7.

Auf diese Kursliste hat jeder Teilnehmer das **Empfangs- und Abgangsdatum der Sendung genau einzutragen.**

§ 8.

Jeder Teilnehmer ist verpflichtet, die Mappen seinem Nachfolger frankiert zuzusenden.

§ 9.

Die Teilnehmer sind haftbar für Verluste und für Unregelmässigkeiten in der Zirkulation.

§ 10.

Bei Empfang einer Sendung hat jeder Teilnehmer nachzusehen, ob alle auf der Kursliste verzeichneten Schriften sich bei derselben vorfinden. Würde etwas fehlen, so ist solches ungesäumt von dem Vorgänger zu verlangen, und sollte das Fehlende dann nicht nachgeschickt werden, so ist — um sich gegen allfälligen Schadenersatz sicher zu stellen — davon auf der Kursliste Vormerkung zu machen.

§ 11.

Sollten ein oder mehrere Hefte stark befleckt oder beschädigt ankommen, so ist auch dieses auf der Kursliste zu bemerken, um dafür nicht verantwortlich zu werden.

§ 12.

Jedem Teilnehmer wird anempfohlen, **über den Empfang und die Versendung der Mappen eine schriftliche Kontrolle zu führen**, um sich, im Falle ganze Sendungen oder einzelne Hefte verloren gingen, gehörig ausweisen zu können und so jeder Verantwortlichkeit für dieselben überhoben zu sein.

§ 13.

Die Teilnehmer werden ersucht, die Weisungen des Bibliothekars genau zu befolgen.

§ 14.

Allfällige Reklamationen sind an den Bibliothekar zu richten.

§ 15.

Die Bussen werden per Nachnahme bezogen.

Verkauf der Mitteilungen.

Der Preis eines Heftes der Mitteilungen wird berechnet nach der Zahl der Seiten und der etwa beigelegten Tafeln, und zwar nach folgendem Ansatz:

Für Mitglieder und Tauschgesellschaften pro Bogen und einfache Tafel 50 Cts., für farbige Tafeln 80 Cts.

Für Nichtmitglieder und den Buchhandel 80 Cts., resp. Fr. 1.20.

Etwa verloren gegangene Hefte und solche, die den neu eintretenden Mitgliedern zur Ergänzung des Bandes nötig sind, können zu zwei Drittel des obgenannten Preises beim Kassier nachbezogen werden.
